

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/072/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Verpflichtung der Schulbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulbandsvorsteherin/den Schulbandsvorsteher

Zusammenfassung:

Die Schulbandsvorsteherin/der Schulbandsvorsteher verpflichtet die Schulbandsvertreterinnen/-vertreter.

Schulbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung sind die Schulbandsvertreterinnen und –vertreter von der oder dem Vorsitzenden der Schulbandsversammlung, in diesem Falle zugleich Schulbandsvorsteherin/Schulbandsvorsteher, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

Mitgezeichnet haben: